



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 30 vom 20. Mai 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „European Master in Law and Economics (LL.M.)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

vom 22. April 2020

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. Mai 2020 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 die von der Fakultät für Rechtswissenschaften am 22. April 2020 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „European Master in Law and Economics (LL.M.)“ vom 14. Dezember 2016 genehmigt.

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „European Master in Law and Economics“ wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen können als Präsenz-, Blended Learning- oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden.“

2. Der § 7 wird wie folgt geändert:

2.1 In § 7 Absatz 2 werden hinter dem Wort „Klausur“ die Wörter „oder einem mindestens dreistündigem Take Home Exam“ eingefügt.

2.2 In § 7 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„In geeigneten Fällen können Modulprüfungen mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation (elektronische Studien- und Prüfungsleistungen) durchgeführt werden. Klausuren können im Rahmen elektronischer Studien- und Prüfungsleistungen als sog. Open-Book-Prüfungen bzw. Take Home Exams (Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen können in der Prüfungssituation verwendet werden) ausgestaltet sein. Vor der Ablegung der elektronischen Prüfungsleistung stellt die prüfende Person grundsätzlich sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber der Studiengangskoordination durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben.

Hamburg, den 20. Mai 2020
Universität Hamburg